



Mitteilungen der Studierendenschaft der Bergischen Universität Wuppertal

Jahrgang 2016

Datum: 01.06.2016

Nr. ???

Satzung der Fachschaft der Fakultät 2 Human- und Sozialwissenschaften

Gemäß § 30 Absatz 1 der Satzung der Studierendenschaft (Amtl. Mittlg. 117/11) vom 04.10.2011 gibt sich die Fachschaft der Fakultät 2 Human- und Sozialwissenschaften folgende Satzung:

Die Gültigkeit des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulfreiheitsgesetz-HFG) vom 31.10.2006 (GV. NRW S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.01.2012 (GV. NRW. S 90), der Verordnung über die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Studierendenschaften der Universitäten, Fachhochschulen und Kunsthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen-HWVO NRW vom 06.10.2005 und der Satzung der Studierendenschaft (Amtl. Mittlg. 117/11) vom 04.10.2011 werden durch diese Satzung nicht berührt.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Die Fachschaft
- § 2 Die Aufgaben der Fachschaft
- § 3 Rechte und Pflichten der Mitglieder der Fachschaft
- § 4 Die Organe der Fachschaft
- § 5 Die Fachschaftsvollversammlung
- § 6 Einberufung der Fachschaftsvollversammlung
- § 7 Die Beschlussfassung der Fachschaftsvollversammlung
- § 8 Die Dauer der Fachschaftsvollversammlung und Protokoll
- § 9 Der Fachschaftsrat
- § 10 Die Zusammensetzung des Fachschaftsrates
- § 10a Übergangsbestimmung zu §10
- § 11 Der Vorsitz und die Finanzreferentin oder der Finanzreferent des Fachschaftsrates
- § 12 Die Wahl des Fachschaftsrates
- § 13 Die Organisation und Durchführung der Wahl
- § 14 Die Amtszeit des Fachschaftsrates

- § 15 Die konstituierende Sitzung des Fachschaftsrates
- § 16 Einberufung des Fachschaftsrates
- § 17 Beschlussfassung des Fachschaftsrates
- § 18 Ausscheiden aus dem Fachschaftsrat
- § 19 Die Fachschaftsabteilungen
- § 20 Die Organe der Fachschaftsabteilung
- § 21 Die Wahl des Fachschaftsabteilungsrates
- § 22 Die Amtszeit des Fachschaftsabteilungsrates
- § 23 Konstituierende Sitzung und Einberufung
- § 24 Beschlussfassung des Fachschaftsabteilungsrates
- § 25 Ausscheiden aus dem Fachschaftsabteilungsrat
- § 26 Grundsätzliches
- § 27 Aufstellen und In-Kraft-Treten des Haushaltsplanes
- § 28 Die Finanzreferentin oder der Finanzreferent der Fachschaft
- § 29 Kassenanordnungen
- § 30 Vorläufige Haushaltsführung
- § 31 Das Kassenwesen und die Kassenführung
- § 32 Der Zahlungsverkehr
- § 33 Führung eines Nachweises
- § 34 Zuweisungen an die Fachschaftsabteilungen
- § 35 Kassenprüfung
- § 36 Rechnungsergebnis
- § 37 Rechnungsprüfung
- § 38 Öffentlichkeit
- § 39 Teilnahme an der FSRK
- § 40 Fristen/Schlussbestimmungen
- § 41 Änderung der Satzung
- § 42 Bekanntgabe der Satzung
- § 43 In-Kraft-Treten

I. Die Fachschaft

§ 1 Die Fachschaft

- (1) Die in Fakultät 2 Human-und Sozialwissenschaften der Bergischen Universität Wuppertal eingeschriebenen Studierenden bilden die Fachschaft der Fakultät 2 Human-und Sozialwissenschaften.
- (2) Die Fachschaft ist ein selbständiger, mit eigenen Rechten und Pflichten ausgestatteter Bestandteil der Studierendenschaft, die wiederum eine selbständige rechtsfähige Gliedkörperschaft der Hochschule ist.
- (3) Die Fachschaft der Fakultät 2 Human- und Sozialwissenschaften gliedert sich in die Fachschaftsabteilungen:
 1. Geographie,
 2. Erziehungswissenschaftliche Studiengänge,
 3. Psychologie,
 4. Sportwissenschaft,
 5. Soziologie/Sozialwissenschaften und
 6. Politikwissenschaft
- (4) Die Fachschaft hat im Rahmen ihrer Aufgaben das Recht mit Fachschaften anderer Hochschulen zusammenzuarbeiten und Dachverbänden der Fachschaften beizutreten.

§ 2 Die Aufgaben der Fachschaft

- (1) Die Aufgaben der Fachschaft ergeben sich aus dem Hochschulgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen und der Satzung der Studierendenschaft in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Die Fachschaftsabteilungen übernehmen die Aufgaben der Fachschaft gemäß Absatz 1 dieser Satzung für ihre jeweiligen Mitglieder. Sie haben die besonderen Belange ihrer Mitglieder zu berücksichtigen.

§ 3 Rechte und Pflichten der Mitglieder der Fachschaft

- (1) Die Mitglieder der Fachschaft haben das Recht und die Pflicht an der Selbstverwaltung der Studierendenschaft in der Fachschaft und in ihren Abteilungen mitzuwirken. Sie haben das Recht, ihre Einrichtungen zu nutzen. Die Pflichten ergeben sich aus der Mitwirkung in den Organen der Fachschaft und in der FSRK.
- (2) Kein Mitglied der Fachschaft darf wegen seines Geschlechtes, seiner Abstammung, einer Behinderung, seiner Sprache, seiner Heimat und Herkunft, seines Glaubens, seiner religiösen oder politischen Anschauungen benachteiligt oder bevorzugt oder von der Mitwirkung in der Selbstverwaltung der Studierendenschaft und in seiner Fachschaft ausgeschlossen werden.

- (3) Inhaberinnen und Inhaber von Ämtern in der Fachschaft mit Vorsitzfunktion oder verbindlich vorgeschriebener Funktion sind im Falle ihres Rücktritts oder nach Ablauf ihrer Amtszeit verpflichtet, ihr Amt bis zur Wahl einer Nachfolgerin oder eines Nachfolgers weiterzuführen.
- (4) Die Tätigkeit in der Selbstverwaltung der Studierendenschaft in der Fachschaft und in den Fachschaftsabteilungen ist ehrenamtlich. Die zuständigen Organe der Fachschaft können eine Aufwandsentschädigung für diese Tätigkeit beschließen. §3 Absatz 4 der Satzung der Studierendenschaft findet unmittelbar Anwendung.
- (5) Jedes Mitglied hat das aktive und passive Wahlrecht zum Fachschaftsrat und zum Fachschaftsabteilungsrat sowie das volle Stimmrecht auf der Fachschaftsvollversammlung.
- (6) Jedes Mitglied der Fachschaft hat das Recht auf Information und darauf, Anfragen an den Fachschaftsrat und an den Fachschaftsabteilungsrat zu richten. Näheres können die Geschäftsordnungen dieser Organe und Gremien beschließen.

II. Die Organe der Fachschaft

§ 4

Die Organe der Fachschaft

- (1) Die Organe der Fachschaft sind die Fachschaftsvollversammlung und der Fachschaftsrat.
- (2) Studierende dürfen wegen ihrer Tätigkeit in den Organen der Fachschaft nach Absatz 1 nicht benachteiligt werden und genießen im Rahmen von gesetzlichen Regelungen Schutz für ihre Tätigkeit.

III. Die Fachschaftsvollversammlung

§ 5

Die Fachschaftsvollversammlung

- (1) Die Fachschaftsvollversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ der Fachschaft und die Versammlung aller Mitglieder der Fachschaft. (2) Die Aufgaben der Fachschaftsvollversammlung sind:

1. Richtlinien für die Erfüllung der Aufgaben der Fachschaft zu beschließen.
 2. In grundsätzlichen Angelegenheiten der Fachschaft zu beschließen.
 3. Die Satzung der Fachschaft zu beschließen.
 4. Einzelne Mitglieder des Fachschaftsrates oder des Fachschaftsabteilungsrates zu wählen oder abzuwählen
 5. Die Mitglieder der Fachschaft zu informieren.
 6. Über die Entlastung oder die Nichtentlastung des Fachschaftsrates zu entscheiden
- (3) Näheres kann eine von der Fachschaftsvollversammlung zu beschließende Geschäftsordnung regeln.

§ 6

Einberufung der Fachschaftsvollversammlung

- (1) Die Fachschaftsvollversammlung wird durch den Fachschaftsrat einberufen. Diese Aufgabe kann auf den Vorsitz des Fachschaftsrates übertragen werden. Der Fachschaftsrat oder der Vorsitz des Fachschaftsrates ist für die ordnungsgemäße Organisation und Durchführung der Fachschaftsvollversammlung verantwortlich. Die Befugnis gemäß Satz 2 kann während der Fachschaftsvollversammlung auf eine von ihr oder ihm bestimmte Versammlungsleiterin oder einen bestimmten Versammlungsleiter übertragen werden.
- (2) Der Fachschaftsrat oder der Vorsitz des Fachschaftsrates muss die Fachschaftsvollversammlung unverzüglich einberufen, wenn:
 1. 5 % der Mitglieder der Fachschaft oder
 2. der Fachschaftsrat oder
 3. ein Fachschaftsabteilungsrat unter Angabe der zu behandelnden Tagesordnung die Einberufung verlangen.
- (3) Die Fachschaftsvollversammlung soll einmal im Semester einberufen werden und ist mindestens einmal im Jahr während der Vorlesungszeit einzuberufen.
- (4) Die Fachschaftsvollversammlung muss eine Woche im Voraus unter Angabe der zu behandelnden Tagesordnung bekannt gegeben werden.

§ 7

Die Beschlussfassung der Fachschaftsvollversammlung

- (1) Die Fachschaftsvollversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und mindestens 3 Mitglieder der Fachschaft anwesend sind.
- (2) Bei der Beschlussfassung der Fachschaftsvollversammlung entscheidet die Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Fachschaft. Auf Wunsch eines Mitgliedes hat die Beschlussfassung geheim zu erfolgen.
- (3) Abstimmungen erfolgen grundsätzlich mit Handzeichen. Bei geheimen Abstimmungen und Wahlen sind Stimmzettel zu verwenden.

§ 8

Die Dauer der Fachschaftsvollversammlung und Protokoll

- (1) Die Fachschaftsvollversammlung beginnt mit ihrer Eröffnung durch den Fachschaftsrat oder dem Vorsitz des Fachschaftsrates. Die Fachschaftsvollversammlung darf frühestens zu dem im Aushang bekannt gegebenen Zeitpunkt eröffnet werden.
- (2) Die Fachschaftsvollversammlung ist beendet, nach dem der Fachschaftsrat, der Vorsitz des Fachschaftsrates, die Versammlungsleiterin oder der Versammlungsleiter die Fachschaftsvollversammlung ordnungsgemäß geschlossen hat.
- (3) Über die Fachschaftsvollversammlung ist Protokoll zu führen. Anfang und Ende der Fachschaftsvollversammlung sind im Protokoll zu vermerken.

IV Der Fachschaftsrat

§ 9

Der Fachschaftsrat

- (1) Der Fachschaftsrat vertritt die Fachschaft. Er führt die Beschlüsse der Fachschaftsvollversammlung aus und erledigt die Geschäfte der laufenden Verwaltung der Fachschaft. Der Fachschaftsrat ist gegenüber der Fachschaftsvollversammlung rechenschaftspflichtig.
- (2) Privatrechtsgeschäftliche Erklärungen der Fachschaften, durch die die Studierendenschaft verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind von mindestens zwei Mitgliedern des Fachschaftsrates zu unterzeichnen und nur im Rahmen der der Fachschaft zur Verfügung stehenden Mittel zulässig. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für die Geschäfte der laufenden Verwaltung der Fachschaft, sowie für Wertgrenzen bis zu 500,--€. Privatrechtsgeschäftliche Erklärungen der Fachschaften, die den Rahmen der ihr pro Semester zur Verfügung stehenden Mittel überschreiten, bedürfen der Genehmigung durch den AStA. Hat die Fachschaft über die Selbstbewirtschaftungsmittel noch zusätzliche Mittel zur Verfügung, kann mit Zustimmung der AStA-Finanzreferentin oder des AStA- Finanzreferenten eine höhere Grenze für die erforderliche Genehmigung festgelegt werden.
- (3) Die Mitglieder des Fachschaftsrates sollen im Rahmen ihrer Zuständigkeit bei Fachschaftsvollversammlungen anwesend sein.
- (4) Die Mitglieder des Fachschaftsrates sind verpflichtet der Fachschaftsvollversammlung Auskunft zu geben, sowie Beschlüsse der Fachschaftsvollversammlung bekannt zu geben.
- (5) Verletzt jemand als Mitglied eines Organs der Fachschaft vorsätzlich oder grob fahrlässig die ihm obliegenden Pflichten, so hat sie oder er der Studierendenschaft den ihr daraus entstehenden Schaden zu ersetzen.
- (6) Näheres kann eine Geschäftsordnung regeln, die der Beschlussfassung des Fachschaftsrates mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder bedarf. Die Regelungen des VwVfG NRW zu Ausschüssen finden entsprechend Anwendung.

§ 10

Die Zusammensetzung des Fachschaftsrates

- (1) Der Fachschaftsrat besteht aus 24 stimmberechtigten Mitgliedern, jeweils 4 Mitglieder pro Fachschaftsabteilung und bis zu 6 nicht stimmberechtigten Mitgliedern. Die bis zu 6 nicht stimmberechtigten Mitglieder werden durch den Fachschaftsabteilungsrat gewählt, um gemäß der HWVO von der Finanzreferentin oder dem Finanzreferenten der Fachschaftsrates mit der Bewirtschaftung der Mittel der Fachschaftsabteilung schriftlich beauftragt zu werden.
- (2) Aus der Mitte des Fachschaftsrates werden mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder folgende Funktionsträger gewählt:
 1. Die Mitglieder des Vorsitzes,
 2. die Finanzreferentin oder der Finanzreferent,
- (3) Funktionsträger gemäß Absatz 2 können nur durch die Wahl einer Nachfolgerin oder eines Nachfolgers mit der Mehrheit der Stimmen des Fachschaftsrates abberufen werden.
- (4) Der Fachschaftsrat bestellt mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder:
 1. Die Kassenverwalterin oder den Kassenverwalter,
 2. eine zweite unterschriftsberechtigte Person für die Konten der

Fachschaft.

- (5) Die in Absatz 4 genannten Funktionsträger können auch aus der Mitte des Fachschaftsrates bestellt werden.

§ 11

Der Vorsitz und die Finanzreferentin oder der Finanzreferent des Fachschaftsrates

- (1) Der Vorsitz des Fachschaftsrates nimmt alle Aufgaben und Verpflichtungen wahr, die ihm auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen, der HWVO, der Satzung der Studierendenschaft und dieser Satzung zugewiesen sind. Er vertritt den Fachschaftsrat und hat rechtswidrige Beschlüsse, Maßnahmen und Unterlassungen der Organe der Fachschaft zu beanstanden. Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung. Wird keine Abhilfe geschaffen, so hat der Vorsitz des Fachschaftsrates den Vorsitz der FSRK zu unterrichten.
- (2) Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für die Finanzreferentin oder den Finanzreferenten.
- (3) Der Vorsitz kann in begründeten Ausnahmefällen Beschlüsse in Höhe von bis zu 500 Euro fassen. Die Grenze von 500 Euro muss nicht beachtet werden, wenn ein Beschluss durch den Fachschaftsrat nicht mehr rechtzeitig gefasst werden kann und ein sofortiges Handeln zur Abwendung von größeren Schäden an der Studierendenschaft dringend geboten ist. Beschlüsse gemäß Satz 3 sind einstimmig zu fassen und den Mitgliedern des Fachschaftsrates bekannt zu geben.
§ 9 Absatz 2 findet uneingeschränkt Anwendung.
- (4) Weitere Aufgaben können dem Vorsitz nur durch einen Beschluss des Fachschaftsrates zugewiesen werden.

§ 12

Die Wahl des Fachschaftsrates

- (1) Die Mitglieder des Fachschaftsrates werden von allen Mitgliedern der Fachschaft in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl in Verbindung mit einer Listenwahl gewählt.
- (2) Pro Fachschaftsabteilung ist eine Kandidierendenliste aufzustellen. Kandidierende für den Fachschaftsabteilungsrat kandidieren gleichzeitig für den Fachschaftsrat. Beliebige Kandidierende einer Abteilungsliste kommen in den Fachschaftsrat. Ist die Kandidierendenliste erschöpft, bleibt das Mandat grundsätzlich unbesetzt. Ist die Kandidierendenliste erschöpft, bleibt das Mandat grundsätzlich unbesetzt.
- (3) Unbesetzte Mandate können im Rahmen einer Fachschaftsvollversammlung für den Rest der Amtszeit des Fachschaftsrates besetzt oder wiederbesetzt werden. Einzelne Mitglieder des Fachschaftsrates können nur in begründeten Fällen während ihrer Amtszeit durch die Wahl einer Nachfolgerin oder eines Nachfolgers im Rahmen einer Fachschaftsvollversammlung abberufen werden, wenn sie nicht Funktionsträger im Fachschaftsrat sind. Das betroffene Mitglied des Fachschaftsrates ist vorher anzuhören. Im Streitfall entscheidet der Schlichtungsrat.

§ 13

Die Organisation und Durchführung der Wahl

- (1) Für die Durchführung und Organisation der Wahl ist der Wahlausschuss der Fachschaft zuständig, der aus mindestens drei Mitgliedern der Studierendenschaft bestehen muss. Die Mitglieder des Wahlausschusses dürfen für die auszurichtende Wahl nicht kandidieren. Die Bestimmungen der Satzung der Studierendenschaft und des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG NRW) zu Ausschüssen finden entsprechend und sinngemäß Anwendung. Die Mitglieder des Wahlausschusses sind spätestens 90 Tage vor der auszurichtenden Wahl durch die Fachschaftsvollversammlung (oder den Fachschaftsrat) zu wählen.
- (2) Die Wahl ist mindestens 42 Tage vor dem ersten Wahltag gemäß der Wahlordnung der Studierendenschaft bekannt zu geben. Das Verzeichnis der Wahlberechtigten für die auszurichtende Wahl liegt vom 35. bis zum 31. Tag vor dem ersten Wahltag gemäß der Wahlordnung der Studierendenschaft aus.
- (3) Jede Wahlberechtigte oder jeder Wahlberechtigter kann entweder sich selbst (durch eigene Kandidatur) oder andere vorschlagen. Mit dem Wahlvorschlag ist eine Erklärung der oder des Kandidierenden einzureichen, dass sie oder er der Kandidatur zugestimmt haben. Wahlvorschläge gemäß Satz 1 sind bis spätestens zum 28. Tag vor dem ersten Wahltag, 12 Uhr beim Wahlausschuss einzureichen. Kandidierende können nur bis zu diesem Zeitpunkt von der Kandidatur zurücktreten. Eingereichte Wahlvorschläge sind unverzüglich zu überprüfen. Entsprechen sie den Anforderungen dieser Satzung nicht, so sind sie unter Angabe der Gründe unverzüglich zurückzugeben. Damit ist die Aufforderung verbunden, die Mängel bis zum 28. Tag vor der Wahl, 18 Uhr, zu beseitigen. Ansonsten ist der Wahlvorschlag ungültig. Der Wahlausschuss gibt unverzüglich nach dem 28. Tag vor der Wahl die Kandidierenden bekannt.
- (4) Für die Stimmzettel gilt die Wahlordnung der Studierendenschaft entsprechend. Wahlbriefumschläge müssen nicht verwendet werden.
- (5) Die Wahllokale mit den Wahlurnen müssen mindestens an drei Werktagen in der Vorlesungszeit geöffnet sein. Ansonsten gilt die Wahlordnung der Studierendenschaft entsprechend und sinngemäß.
- (6) Im Anschluss an die Wahl erfolgt die Auszählung der Stimmen. Sie ist öffentlich. Ort und Zeit sind im Wahllokal zu veröffentlichen. Zur Auszählung der Stimmen kann der Wahlausschuss Helferinnen und Helfer benennen. Kandidierende sind hierbei ausgeschlossen. Des Weiteren finden die Regelungen der Wahlordnung der Studierendenschaft entsprechend und sinngemäß Anwendung.
- (7) Die Wahlbekanntmachung erfolgt durch Aushang am Fachschaftsbrett und durch Bekanntgabe in den Mitteilungen der Studierendenschaft. Das Ergebnis der Wahl ist an die FSRK, den AStA und an das Dekanat weiterzuleiten.
- (8) Die Wahlprüfung erfolgt durch den Schlichtungsrat. Ansonsten gelten die Bestimmungen der Wahlordnung der Studierendenschaft entsprechend und sinngemäß.
- (9) Die Wahl kann auch abweichend von diesen Regelungen gemeinsam mit den Wahlen anderer Fachschaften und/oder mit der Wahl zum Studierendenparlament durch die FSRK oder einen gemeinsamen Wahlausschuss organisiert und durchgeführt werden. In diesem Fall gelten die Regelungen der gemeinsamen Wahlordnung.

§ 14

Die Amtszeit des Fachschaftsrates

- (1) Der Fachschaftsrat wird grundsätzlich auf ein Jahr gewählt. Seine Amtszeit endet mit dem Zusammentritt eines neu gewählten Fachschaftsrates. Die reguläre Neuwahl des Fachschaftsrates findet frühestens im 11. Monat und spätestens im 13. Monat nach Beginn seiner Amtszeit statt. Die Regelungen der nachfolgenden Absätze bleiben davon unberührt.
- (2) Die Fachschaftsvollversammlung kann in begründeten Fällen die Amtszeit des Fachschaftsrates um maximal 6 Monate verkürzen oder verlängern. Dabei ist ein strenger Maßstab anzulegen. Im Streitfall und bei Zweifeln entscheidet der Schlichtungsrat.
- (3) Der Fachschaftsrat kann mit der Mehrheit seiner Mitglieder die Selbstauflösung beschließend. Die Neuwahl ist gemäß § 13 durchzuführen.

§ 15

Die konstituierenden Sitzungen des Fachschaftsrates

- (1) Der Wahlausschuss beruft unverzüglich, spätestens zum 21. Tag nach dem letzten Wahltag den Fachschaftsrat zu seiner konstituierenden Sitzung ein. Bis zur Wahl der Funktionsträger leitet der Wahlausschuss oder der Vorsitz des Wahlausschusses die Sitzung.
- (2) Die Funktionsträger im Fachschaftsrat sind auf seiner konstituierenden Sitzung zu wählen.
- (3) Bei der Wahl der Funktionsträger sollen nach Möglichkeit alle Fachschaftsabteilungen berücksichtigt werden.

§ 16

Einberufung des Fachschaftsrates

- (1) Der Vorsitz des Fachschaftsrates beruft den Fachschaftsrat in Absprache mit allen seinen Mitgliedern, schriftlich oder per E-Mail innerhalb von 7 Tagen ein.
- (2) Der Vorsitz muss den Fachschaftsrat unverzüglich einberufen, wenn:
 1. 5% der Mitglieder der Fachschaft oder
 2. die Fachschaftsvollversammlung oder
 3. 8 Mitglieder des Fachschaftsrates oder
 4. ein Fachschaftsabteilungsrat oder
 5. die FSRK unter Angabe der zu behandelnden Tagesordnung die Einberufung verlangen.
- (3) Außerordentliche Sitzungen können innerhalb von drei Tagen einberufen werden.
- (4) Die Sitzungen des Fachschaftsrates sind 7 Tage im Voraus bekannt zu geben. Für regelmäßig stattfindende Sitzungen reicht eine einmalige Bekanntgabe.

§ 17

Beschlussfassung des Fachschaftsrates

- (1) Der Fachschaftsrat ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Ist eine Angelegenheit wegen

Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und wird der Fachschaftsrat zur Behandlung über denselben Gegenstand erneut geladen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn darauf in der Einladung hingewiesen worden ist.

- (2) Bei der Beschlussfassung des Fachschaftsrates entscheidet die Mehrheit der anwesenden Mitglieder, es sei denn, die Satzung verlangt ausdrücklich eine andere Mehrheit. Auf Wunsch eines Mitgliedes hat die Beschlussfassung geheim zu erfolgen. Abstimmung erfolgt grundsätzlich durch Handzeichen. Bei geheimen Abstimmungen und Wahlen sind Stimmzettel zu verwenden.
- (3) In dringenden Angelegenheiten können Beschlüsse auch im Umlaufverfahren erfolgen. Erfolgt der Beschluss im Umlaufverfahren müssen alle Mitglieder rechtzeitig informiert worden sein und dieses Verfahren bestätigen. Ein Beschluss darf frühestens 24 Stunden nach der Bestätigung des Umlaufverfahrens durch die Mitglieder des Fachschaftsrates erfolgen. Die zeitliche Dauer für die Durchführung des Abstimmungsverfahrens ist vorher festzulegen und anzugeben. Ein Beschluss gilt als gefasst, wenn zum Ende der Abstimmungsfrist mehr als die Hälfte der Mitglieder des Fachschaftsrates zugestimmt haben.

§ 18

Ausscheiden aus dem Fachschaftsrat

- (1) Ein Mitglied scheidet aus dem Fachschaftsrat aus durch:
 1. Niederlegung des Mandates.
 2. durch Ausscheiden aus der Fachschaft,
 3. durch Tod,
 4. durch Wahl einer Nachfolgerin oder eines Nachfolgers gemäß dieser Satzung.
- (2) Die Niederlegung des Mandates im Fachschaftsrat führt nicht automatisch zur Niederlegung des Mandates im Fachschaftsabteilungsrat.

V. Die Fachschaftsabteilungen

§ 19

Die Fachschaftsabteilungen

- (1) Die Fachschaft gliedert sich gemäß § 1 Absatz 3 dieser Satzung in Fachschaftsabteilungen.
- (2) Die Fachschaftsabteilungen können sich Ordnungen geben, die vom Fachschaftsabteilungsrat mit den Stimmen der Mehrheit seiner Mitglieder beschlossen werden und der Zustimmung des Fachschaftsrates bedürfen.
- (3) Die Fachschaftsabteilungen erhalten gemäß den Bestimmungen des Hochschulgesetzes und der HWVO in der jeweils gültigen Fassung, sowie dieser Satzung ausreichende Mittel zur Erfüllung ihrer Aufgaben zur Verfügung gestellt.
- (4) Die Aufgabenzuweisung erfolgt unter Berücksichtigung des § 2 Absatz 2 dieser Satzung in Absprache zwischen dem Fachschaftsrat und dem Fachschaftsabteilungsrat.

§ 20

Das Organ der Fachschaftsabteilung

- (1) Das Organ der Fachschaftsabteilung ist der Fachschaftsabteilungsrat.
- (2) Der Fachschaftsabteilungsrat besteht aus bis zu 25 gleichberechtigten Mitgliedern. Die Finanzreferentin oder der Finanzreferent des Fachschaftsrates kann gemäß der HWVO, der Satzung der Studierendenschaft und dieser Satzung eines seiner Mitglieder mit der Bewirtschaftung der Mittel der Fachschaftsabteilung schriftlich beauftragen, wenn sie oder er zugleich Mitglied des Fachschaftsrates ist. Gleiches gilt auch für die Unterzeichnung der Kassenanordnungen gemäß der HWVO.

§ 21

Die Wahl des Fachschaftsabteilungsrates

- (1) Die Wahl des Fachschaftsabteilungsrates erfolgt zusammen mit der Wahl des Fachschaftsrates.
- (2) Die Kandidierenden einer Abteilungsliste kandidieren für den entsprechenden Fachschaftsabteilungsrat.
- (3) Die §§ 12 und 13 dieser Satzung finden entsprechend Anwendung.

§ 22

Die Amtszeit des Fachschaftsabteilungsrates

- (1) Die Amtszeit des Fachschaftsabteilungsrates ist an die Amtszeit des Fachschaftsrates gekoppelt.
- (2) § 14 dieser Satzung findet daher unmittelbar Anwendung.

§ 23

Konstituierende Sitzung und Einberufung

- (1) Der Vorsitz des Fachschaftsrates beruft den Fachschaftsabteilungsrat zu seiner konstituierenden Sitzung ein.
- (2) Auf der konstituierenden Sitzung ist zu regeln, wer für die Einberufung des Fachschaftsabteilungsrates zuständig ist und wer für die ordnungsgemäße Organisation und Durchführung der Sitzung verantwortlich ist.
- (3) Ansonsten gilt § 16 dieser Satzung entsprechend.

§ 24

Beschlussfassung des Fachschaftsabteilungsrates

Für die Beschlussfassung gilt § 17 dieser Satzung entsprechend.

§ 25

Ausscheiden aus dem Fachschaftsabteilungsrat

§ 18 dieser Satzung findet unmittelbar Anwendung.

VI. Haushalts-und Wirtschaftsführung der Fachschaft

§ 26 Grundsätzliches

- (1) Für die Haushalts-und Wirtschaftsführung der Fachschaft gilt die Verordnung über die Haushalts-und Wirtschaftsführung der Studierendenschaften der Universitäten, Fachhochschulen und Kunsthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen, sowie die Bestimmungen des Hochschulgesetzes und der Satzung der Studierendenschaft.
- (2) Nicht unmittelbar einschlägige Bestimmungen für die Fachschaften aus den Rechtsgrundlagen gemäß Absatz 1 sind entsprechend und sinngemäß anzuwenden.
- (3) Die Fachschaft erhält von der Studierendenschaft Selbstbewirtschaftungsmittel und darf im Rahmen ihrer Mittel die Studierendenschaft gemäß § 9 Absatz 2 dieser Satzung privatrechtsgeschäftlich vertreten. Die Mittelverteilung zwischen der Fachschaft und den Fachschaftsabteilungen wird unter der Berücksichtigung der Anzahl der Mitglieder einer Fachschaftsabteilung durch den Fachschaftsrat mit Zweidrittelmehrheit seiner Mitglieder beschlossen. Jeder Beschluss des Fachschaftsrates über die Mittelverteilung bedarf der Zustimmung des betroffenen Fachschaftsabteilungsrates.
- (4) Das Haushaltsjahr der Fachschaft ist das Haushaltsjahr der Studierendenschaft gemäß der Satzung der Studierendenschaft.

§ 27 Aufstellen und In-Kraft-Treten des Haushaltsplanes

- (1) Der Haushaltsplan der Fachschaft wird von der Finanzreferentin oder dem Finanzreferenten aufgestellt und vom Fachschaftsrat mit den Stimmen der Mehrheit seiner Mitglieder festgestellt.
- (2) Der Entwurf des Haushaltsplanes ist zwei Wochen vor Beschlussfassung im Fachschaftsrat und den Mitgliedern der Fachschaft öffentlich bekannt zu geben. Ein Haushaltsausschuss besteht nicht. Der Entwurf des Haushaltsplanes muss zwei Wochen vor seiner Feststellung der AStA-Finanzreferentin oder dem AStA-Finanzreferenten vorgelegt werden. Der festgestellte Haushaltsplan ist den Mitgliedern der Fachschaft öffentlich, sowie der AStA-Finanzreferentin oder dem AStA-Finanzreferenten anzuzeigen.
- (3) Ansonsten gelten die Regelungen der HWVO in der jeweils gültigen Fassung entsprechend und sinngemäß.

§ 28 Die Finanzreferentin oder der Finanzreferent der Fachschaft

- (1) Ein Mitglied des Fachschaftsrates bewirtschaftet die Einnahmen und die Ausgaben der Fachschaft als Finanzreferentin oder Finanzreferent. Die Finanzreferentin oder der Finanzreferent kann im Rahmen einer geordneten und jederzeit übersichtlichen Wirtschaftsführung darüber hinaus weitere Mitglieder des Fachschaftsrates mit der Wahrnehmung einzelner Befugnisse schriftlich beauftragen.
- (2) Hält die Finanzreferentin oder der Finanzreferent der Fachschaft durch die Auswirkungen eines Beschlusses der Organe der Fachschaft oder einem der Organe

der Fachschaftsabteilungen die finanziellen oder wirtschaftlichen Interessen der Fachschaft für gefährdet, so kann sie oder er verlangen, dass das Organ, das den Beschluss gefasst hat, unter Beachtung der Auffassung der Finanzreferentin oder des Finanzreferenten erneut über die Angelegenheit berät.

§ 29

Kassenanordnungen

- (1) Kassenanordnungen sind von der Finanzreferentin oder dem Finanzreferenten zu unterzeichnen. Dieses Befugnis nach Satz 1 kann von der Finanzreferentin oder dem Finanzreferenten auf weitere Mitglieder des Fachschaftsrates übertragen werden, denen die Befugnisse nach § 28 Absatz 1 Satz 2 dieser Satzung zustehen. Mit der Unterzeichnung der Kassenanordnung übernimmt die Finanzreferentin oder der Finanzreferent oder das nach Satz 2 bestimmte weitere Mitglied des Fachschaftsrates die Verantwortung dafür, dass
1. offensichtlich erkennbare Fehler in der Kassenanordnung nicht enthalten sind,
 2. die sachliche und die rechnerische Richtigkeit der in der Kassenanordnung enthaltenden Angaben bescheinigt worden ist (Absatz 2),
 3. der Titel richtig bezeichnet ist und
 4. die Ausgabenmittel in der vorgesehenen Höhe zur Verfügung stehen.
- Die Kassenanordnung muss gegebenenfalls im Zusammenhang mit den ihr beigefügten Unterlagen Zweck und Anlass einer Zahlung begründen und eine Prüfung ohne Rückfragen ermöglichen.
- (2) Die eine Einnahme oder Ausgabe begründenden Teile einer Kassenanordnung bedürfen der Feststellung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit. Die Feststellung der sachlichen Richtigkeit obliegt der Finanzreferentin oder dem Finanzreferenten. Sie kann durch die Finanzreferentin oder den Finanzreferenten im Einvernehmen mit dem Vorsitz des Fachschaftsrates einzelnen Mitgliedern des Fachschaftsrates für ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereich schriftlich übertragen werden. Mit der Feststellung der rechnerischen Richtigkeit ist ein anderes Mitglied des Fachschaftsrates oder eine Angestellte der Studierendenschaft oder ein Angestellter der Studierendenschaft zu beauftragen; die oder der Beauftragte darf nicht zugleich Kassenverwalterin oder Kassenverwalter der Fachschaft sein.

§ 30

Vorläufige Haushaltsführung

- (1) Grundlage für die Haushaltsführung vor In-Kraft-Treten des Haushaltsplanes (vorläufige Haushaltsführung) sind die Ansätze des Vorjahres; von diesen darf für jeden Monat der vorläufigen Haushaltsführung nur ein Zwölftel in Anspruch genommen werden.
- (2) Sieht der Entwurf des Haushaltsplanes niedrigere Ansätze gegenüber denen des Vorjahres vor, so ist bei der vorläufigen Haushaltsführung von diesen auszugehen.
- (3) Neue Stellen dürfen erst nach In-Kraft-Treten des Haushalts in Anspruch genommen werden.

§ 31

Das Kassenwesen und die Kassenführung

- (1) Zahlungen dürfen nur von der Kassenverwalterin oder dem Kassenverwalter und nur aufgrund schriftlicher Anordnung (Kassenanordnung) angenommen und geleistet werden. Einzahlungen, die durch Übergabe und durch Übersendung von Zahlungsmitteln (Bargeld, Schecks) entrichtet werden, sind auch dann anzunehmen, wenn eine schriftliche Anordnung nicht vorliegt. Dies gilt auch für überwiesene Beträge. Die Anordnung ist nachträglich zu erteilen.
- (2) Auf Vorschlag des Vorsitzes des Fachschaftsrates kann die Kassenverwalterin oder der Kassenverwalter der Fachschaft weitere Mitglieder der Fachschaft dazu berechtigen, Bargeld entgegenzunehmen. Das Verfahren der Annahme und der Ablieferung regelt die Kassenverwalterin oder der Kassenverwalter mit Zustimmung der Finanzreferentin oder des Finanzreferenten der Fachschaft.
- (3) Die Kassenverwalterin oder der Kassenverwalter wird vom Fachschaftsrat gemäß § 10 Absatz 4 dieser Satzung bestellt.
- (4) Die Finanzreferentin oder der Finanzreferent der Fachschaft und die nach § 29 Absatz 1 Satz 2 dieser Satzung zur Unterzeichnung von Kassenanordnungen befugten Mitglieder des Fachschaftsrates dürfen nicht zugleich Kassenverwalterin oder Kassenverwalter der Fachschaft sein.
- (5) Ansonsten gelten die Regelungen der HWVO zum Kassenwesen entsprechend und sinngemäß.

§ 32

Der Zahlungsverkehr

- (1) Der Zahlungsverkehr wird in bar über die Kasse und über bis zu fünf Konten bei Kreditinstituten (Sparkasse, Bank, Postbank) abgewickelt. Die jeweiligen Zinsgewinne aus diesen Konten stehen der Fachschaft zu. Für andere zweckgebundene Beiträge können weitere gesonderte Konten unterhalten werden.
- (2) Das Bargeld darf nicht den Betrag überschreiten, der an den nächsten fünf Tagen für die voraussichtlich zu leistenden Auszahlungen oder als Wechselgeld erforderlich ist.
- (3) Zahlungsmittel, Überweisungsaufträge und Scheckhefte, sowie Sparbücher sind von der Kassenverwalterin oder dem Kassenverwalter unter Verschluss zu halten.
- (4) Über die Konten darf die Kassenverwalterin oder der Kassenverwalter nur gemeinsam mit einer oder einem weiteren vom Fachschaftsrat zu bestimmenden Unterschriftsberechtigten verfügen, die oder der nicht mit der Unterzeichnung von Kassenanordnungen (§ 29 Absatz 1) betretet sein darf.
- (5) Ansonsten gelten die Regelungen der HWVO zum Zahlungsverkehr entsprechend und sinngemäß.

§ 33

Führung eines Nachweises

- (1) Bei der Bewirtschaftung der Mittel der Fachschaft ist ein Nachweis zu führen, aus dem sich die Einzahlungen und Auszahlungen ergeben. Die Buchungen sind zu belegen.
- (2) Am Ende des Haushaltsjahres kassenmäßig nicht verausgabte Mittel sind im Nachweis des neuen Haushaltsjahres als Einnahmen zu buchen.

§ 34

Zuwendungen an die Fachschaftsabteilungen

- (1) Zuwendungen an die Fachschaftsabteilungen zur Erfüllung bestimmter Aufgaben dürfen nur veranschlagt werden, wenn dies mit der Aufgabe der Fachschaft und dem gesetzlichen Auftrag der Studierendenschaft und ihrer Fachschaften insgesamt vereinbar ist und wenn die Fachschaft an der Erfüllung dieser Aufgaben durch die Fachschaftsabteilungen ein erhebliches Interesse hat, das ohne die Zuwendungen nicht oder nicht im notwendigen Umfang befriedigt werden kann.
- (2) Bei der Gewährung von Zuwendungen ist zu bestimmen, wie deren zweckentsprechende Verwendung nachzuweisen ist. In der Regel genügt die Bestätigung, dass die Zuwendung zweckentsprechend verwendet worden ist.

§ 35 Kassenprüfung

- (1) Die Geschäftsführung der Kassenverwalterin oder des Kassenverwalters unterliegt der Prüfung durch den Fachschaftsrat. Der Fachschaftsrat bestellt die Kassenprüferinnen oder Kassenprüfer (mindestens zwei), die nicht dem Fachschaftsrat oder dem Fachschaftsabteilungsrat angehören und nicht mit der Anordnung oder Ausführung von Zahlungen betraut sein dürfen.
- (2) Ansonsten gelten die Regelungen der HWVO zur Kassenprüfung entsprechend und sinngemäß.

§ 36 Rechnungsergebnis

Innerhalb eines Monats nach Ende des Haushaltsjahres stellt die Kassenverwalterin oder der Kassenverwalter das Rechnungsergebnis auf. Es besteht aus einer Zusammenstellung der Ist-Einnahmen und der Ist-Ausgaben im Haushaltsjahr nach der im Haushaltsplan vorgesehenen Ordnung, sowie den sich daraus ergebenden kassenmäßigen Überschuss oder Fehlbetrag.

§ 37 Rechnungsprüfung

- (1) Das Rechnungsergebnis ist mindestens einen Monat vor der Beschlussfassung über die Entlastung des Fachschaftsrates durch die Fachschaftsvollversammlung durch Aushang öffentlich bekannt zu geben.
- (2) Die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Fachschaft unterliegt der Prüfung durch den Landesrechnungshof.

VII. Allgemeine Bestimmungen

§ 38 Öffentlichkeit

- (1) Alle Organe der Fachschaft halten ihre Sitzungen grundsätzlich öffentlich ab.
- (2) Sitzungen sind gemäß dieser Satzung rechtzeitig bekannt zu geben. Für regelmäßig stattfindende Sitzungen reicht eine einmalige Bekanntgabe.
- (3) In begründeten Fällen kann auf Antrag die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Über den Antrag auf Ausschluss der Öffentlichkeit wird in geheimer Abstimmung entschieden und bedarf mindestens der Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.
- (4) Sitzungen, die aufgrund des Datenschutzes nicht öffentlich sein dürfen, finden immer unter Ausschluss der Öffentlichkeit.

§ 39 Teilnahme an der FSRK

- (1) Der Fachschaftsrat regelt die Teilnahme, sowie das Stimmverhalten in der FSRK.
- (2) Der Fachschaftsrat kann sich auch durch andere Mitglieder der Fachschaft in der FSRK vertreten lassen.

§ 40 Fristen/Schlussbestimmungen

Fällt das Ende einer Frist auf einen Samstag, Sonntag oder einen gesetzlichen Feiertag, so fällt diese Ausschlussfrist auf den nächsten Werktag zur selben Uhrzeit.

§ 41 Änderung der Satzung

- (1) Eine Änderung dieser Satzung kann nur im Rahmen einer Fachschaftsvollversammlung erfolgen, die gemäß § 6 dieser Satzung unter diesem Tagesordnungspunkt einberufen worden ist.
- (2) Eine Änderung dieser Satzung bedarf der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder der Fachschaft.

§ 42 Bekanntgabe der Satzung

- (1) Diese Satzung ist vor ihrer Bekanntgabe dem Rektorat anzuzeigen.
- (2) Die Bekanntgabe der Satzung erfolgt in den Mitteilungen der Studierendenschaft als nichtamtliches Informationsmedium der Studierendenschaft und durch Aushang am Fachschaftsbrett.

§ 43
In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt nach ihrer Bekanntgabe in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 31.05.2012 außer Kraft.
- (2) Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Fachschaftsvollversammlung vom 04.09.2013.

Wuppertal, den 04.11.2015

Vorsitz des ASTA
der Bergischen Universität Wuppertal